

HEX HGR SoSe 2021

Teil 8: Sonderregeln für Handelsgeschäfte

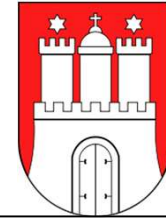
Fall 7 Wer schreibt, der bleibt

Fall: Schlechter Reis – wer muss reisen?

Fall: Nepper, Schlepper, Sattelschlepper

Fall: Die Teakbank aus Eiche

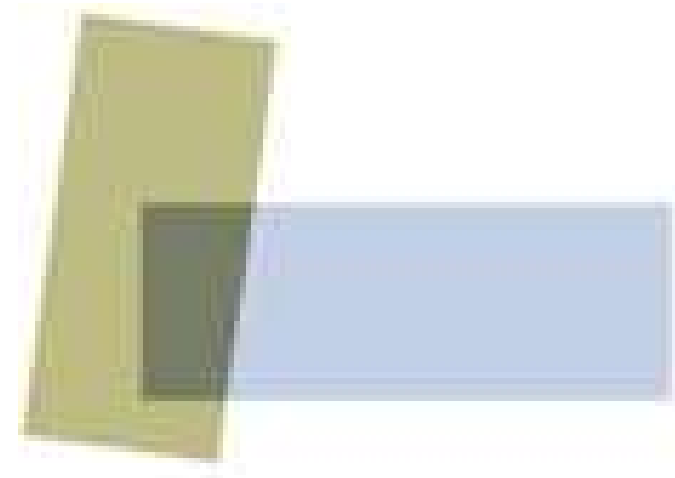
Fall: Ihr „teakt“ doch nicht richtig!

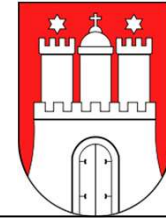


Das Handelsgeschäft, § 343 ff. HGB

Begriff des Handelsgeschäfts:

Legaldefinition in § 343 HGB: Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören





Das Handelsgeschäft, § 343 ff. HGB

▪ Voraussetzungen des Handelsgeschäfts

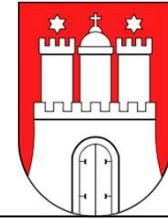
▪ Kaufmann

- Vorschriften über Handelsgeschäfte gelten grundsätzlich auch für einseitige Handelsgeschäfte (und zwar für beide Parteien), § 345 HGB
- Einseitiges Handelsgeschäft: nur eine der Beteiligten ist Kaufmann
- Beiderseitiges Handelsgeschäft: beide Beteiligten sind Kaufleute
- Ausnahmen sind gesetzlich geregelt:
 - Geltung nur für eine Partei: z. B. Ausschluss der Einrede der Vorausklage, § 349 HGB (wenn die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft ist)
 - Geltung nur für beiderseitige Handelsgeschäfte, z. B. Rügepflicht § 377 HGB

▪ Geschäft: jedes rechtserhebliche Verhalten (auch Realakte)

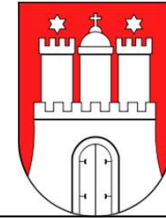
▪ Zum Betrieb des Handelsgewerbes gehören

- § 344 HGB: Vermutung, dass Rechtsgeschäfte des Kaufmanns zum Betrieb des Handelsgewerbes gehören
- Privatgeschäft nur, wenn für Geschäftspartner eindeutig zum Ausdruck gekommen



Das Handelsgeschäft, § 343 ff. HGB

- Sonderregeln für Handelsgeschäfte
 - Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, § 347 HGB, höhere Anforderungen als „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ gemäß § 276 Abs. 2 BGB
 - Keine Herabsetzung von Vertragsstrafen, § 348 HGB (\neq § 343 BGB)
 - Keine Einrede der Vorausklage bei der Bürgschaft, § 349 HGB (\neq § 771 BGB)
 - Bürgschaft, Schuldversprechen, Schuldanerkennnis formfrei möglich, § 350 HGB (\neq §§ 766 BGB, 780, 781 BGB)
 - Gesetzlicher Zinssatz für beiderseitige Handelsgeschäfte 5%, § 352 HGB \neq § 246 BGB
 - Fälligkeitszinsen für beiderseitige Handelsgeschäfte, § 353 HGB \neq § 288 BGB

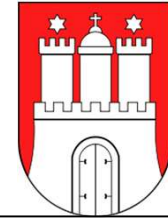


Sonderregeln für Handelsgeschäfte (Fortsetzung)

- Abtretung bei beiderseitigen Handelsgeschäften trotz Abtretungsverbots gemäß § 399 BGB wirksam, § 354a HGB;
 - Sinn: Forderung soll zur Kreditsicherung eingesetzt werden können, insbesondere Ermöglichung des verlängerten EV trotz Abtretungsverbot in Einkaufs-AGB des Käufers;

Lieferant $\xrightarrow{\text{verlängerter EV}}$ Verkäufer $\xrightarrow{\text{Käufer}}$ (Abtretungsverbot in EK-AGB)

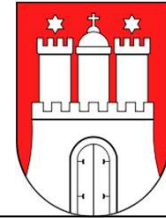
- Leistung an urspr. Gläubiger unabhängig von Kenntnis möglich \neq § 407 BGB
- Sonderregeln für das Schweigen (z.B. § 362 HGB)
- Erweiterung des Gutgläubenschutzes beim Erwerb vom Nichtberechtigten, § 366 HGB (\neq § 932 BGB)



Sonderregeln für „Schweigen im Handelsverkehr“

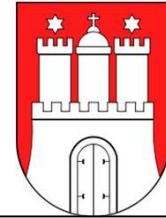
- Grundsatz: Schweigen hat keine rechtliche Erklärungsbedeutung
- Ausnahmen im Bürgerlichen Recht:
 - kraft gesetzlicher Anordnung (z. B. § 108 Abs. 2 S. 2 BGB, § 177 Abs. 2 BGB)
 - kraft Vereinbarung, auch konkludent (z. b. ständige Praxis)
 - ausnahmsweise nach Treu und Glauben:
 - Schweigen auf verspätetes oder geringfügig abweichendes Angebot
 - Schweigen auf Angebot nach abschlussreifen Vorverhandlungen oder einer invitatio ad offerendum zu konkreten Bedingungen
- Erweiterungen im Handelsrecht:
 - Schweigen auf Anträge, § 362 Abs. 1 HGB
 - kaufmännisches Bestätigungsschreiben





„Schweigen des Kaufmanns auf Anträge“, § 362 Abs. 1 HGB

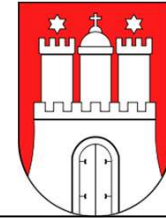
- Antragsempfänger ist Kaufmann
- Vertragsgegenstand Geschäftsbesorgung, z.B. Kommission, Treuhand, Makler, Detekteien etc.; nicht erfasst: Warenhandel!
- Geschäftsverbindung, § 362 Abs. 1 S. 1 HGB, oder Erbieten zur Besorgung, § 362 Abs. 1 S. 2 HGB
- Keine unverzügliche Antwort → Schweigen gilt als Annahme



Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben

- Voraussetzungen
 - Parteien sind Kaufleute oder nehmen in ähnlicher Weise am Geschäftsleben teil
 - Klarstellungsbedürftige Verhandlungen
 - Der Bestätigende muss erkennbar von bereits erfolgtem Vertragsschluss ausgehen (Bestätigung des angeblichen Vertragsschlusses)
 - Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der (angeblichen) Einigung
 - Zugang alsbald nach Verhandlungen
 - Kein unverzüglicher Widerspruch
 - Keine Schutzunwürdigkeit des Absenders, gegeben bei erheblichen oder arglistigen Abweichungen (Ausnahme!)

- Wirkung
 - Vertrag kommt mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens zustande



Fall 7 Wer schreibt, der bleibt (Sachverhalt)

Voss ist Insolvenzverwalter der Wilhelm Krause GmbH, einer Herstellerin von Hotelwäsche und hat mit der Franz Schneider OHG, die ebenfalls Hotelwäsche herstellt, eine Vereinbarung, geschlossen, wonach die OHG aus den in der Insolvenzmasse befindlichen Vorräten Garne für ihren Geschäftsbetrieb entnehmen kann. Voss stellt dafür jeweils einzelne Rechnungen aus. Nachdem zwei Rechnungen unbezahlt geblieben sind (vom 10. Dezember 2002 und 15. März 2003), führen die Parteien am 2. Mai 2003 ein Krisengespräch. Unter dem 7. Mai 2003 richtet die OHG ein Schreiben an Voss, in dem es u.a. heißt:

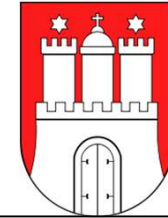
»Wir beziehen uns auf das am 2. Mai 2003 geführte Gespräch und bestätigen Ihnen Ihre Zusage, uns für die gemäß Rechnung vom 15. März berechneten Garnentnahmen sowie für künftige Garnentnahmen 30% Nachlass zu gewähren. Bitte korrigieren Sie die Rechnung vom 15. März entsprechend. Ferner hatten wir besprochen, dass die Rechnung v. 10. Dezember 2002 über insgesamt 29.534 Euro vollständig storniert wird. ...«

Das Schreiben geht bei der GmbH am 8. Mai 2003 ein und bleibt dort liegen. Nach seinem nächsten Besuch bei der GmbH am 27. Mai antwortet Voss am 28. Mai 2003 :

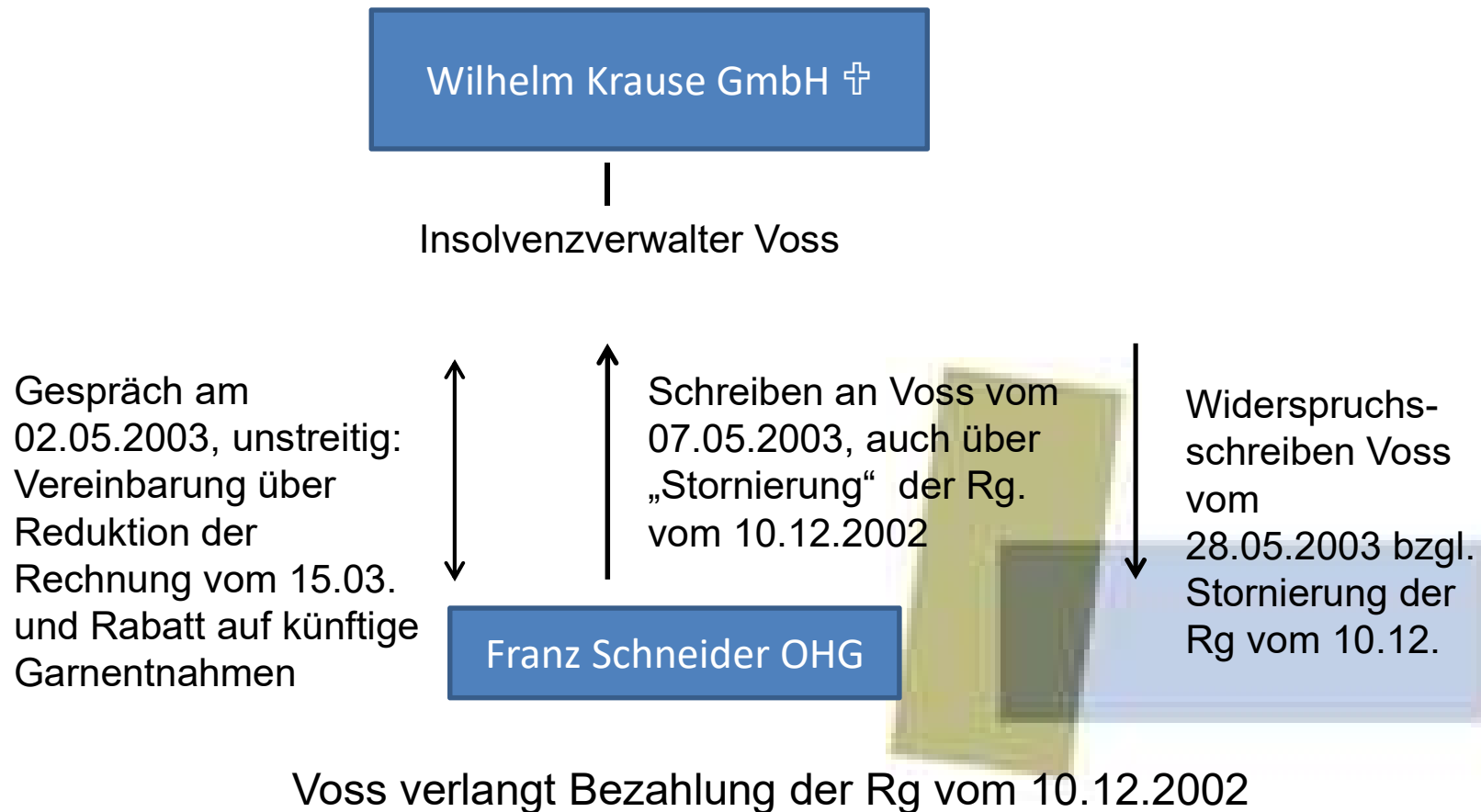
»Ich bestätige die Absprache hinsichtlich des Rabatts von 30% für die Rechnung vom 15. März 2003 und künftige Entnahmen. Ich widerspreche aber der Stornierung der Rechnung v. 10. Dezember 2002. Darüber haben wir nicht gesprochen und damit bin ich nicht einverstanden. Diese Rechnung muss bezahlt werden.«

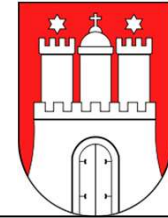
Verlangt Voss zu Recht die Bezahlung der Rechnung vom 10. Dezember?

(vereinfacht nach Joost, S. 34; BGH WM 1987, 592)



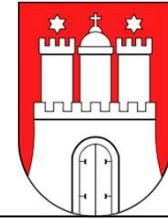
Fall 7 Wer schreibt, der bleibt (Skizze)





Fall 7 Wer schreibt, der bleibt (Lösung)

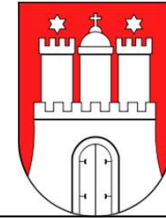
- Anspruch auf Bezahlung der Rechnung, § 433 Abs. 2 BGB?
 - (-), wenn wirksamer Erlassvertrag, § 397 BGB
 - Einigung über Stornierung?
 - Einigung am 02.05.2003 nicht feststellbar
 - Einigung durch Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben?
 - Kaufleute (+), Insolvenzverwalter wurde hier über längere Zeit kaufmännisch tätig
 - Klarstellungsbedürftige Verhandlungen (+) mündliche Verhandlungen am 02.05.2003
 - Absender geht erkennbar von Absprache aus (+) „gemäß unserer Absprache“
 - Wiedergabe Vertragsinhalt (+) Stornierung meint erkennbar Forderungserlass
 - Zugang alsbald nach Verhandlungen (wohl ja, vom BGH offengelassen)
 - Kein rechtzeitiger Widerspruch (+) 20 Tage zu lang
 - Schutzunwürdigkeit des Absenders des Bestätigungsschreibens?
 - (-) wenn über Stornierung der Rechnung vom 10.12. diskutiert wurde
 - (+) wenn nicht über Stornierung gesprochen wurde, dann ginge es um so weitgehende Abweichung, dass mit Zustimmung nicht zu rechnen war
 - Beweislast für Schutzunwürdigkeit des Absenders trägt Empfänger, also Voss (BGH WM 1987, 592)



Fall 7 Wer schreibt, der bleibt (Leitsatz BGH WM 1987, 592)

Die Grundsätze über die Wirkungen eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens sind auf das rechtsgeschäftliche Handeln eines Konkursverwalters anwendbar, der Warenvorräte aus der Konkursmasse durch eine Reihe von Kaufverträgen veräußert und dadurch in größerem Umfang am geschäftlichen Verkehr teilnimmt.

Erhält der kaufmännisch handelnde Konkursverwalter ein Bestätigungsschreiben über eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung mit einem Vertragspartner, so treffen ihn die gleichen Obliegenheiten und Pflichten wie einen Kaufmann. Er muss durch geeignete Organisation sicherstellen, dass er rechtzeitig Kenntnis von eingehenden Schriftstücken erlangt.



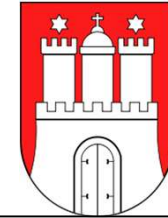
Fall: Schlechter Reis - wer muss reisen? (Sachverhalt)

Am 16. Dezember 2016 finden zwischen der R-Reismühle GmbH, die ihren Sitz in Hamburg hat, und der K-GmbH mit Sitz in München telefonische Kaufverhandlungen statt. Darin besprechen die Parteien die Lieferung von 300 t Reis von der R-Reismühle GmbH an die K-GmbH am 4. Januar 2017. Über AGB wurde bei dem Telefonat nicht gesprochen.

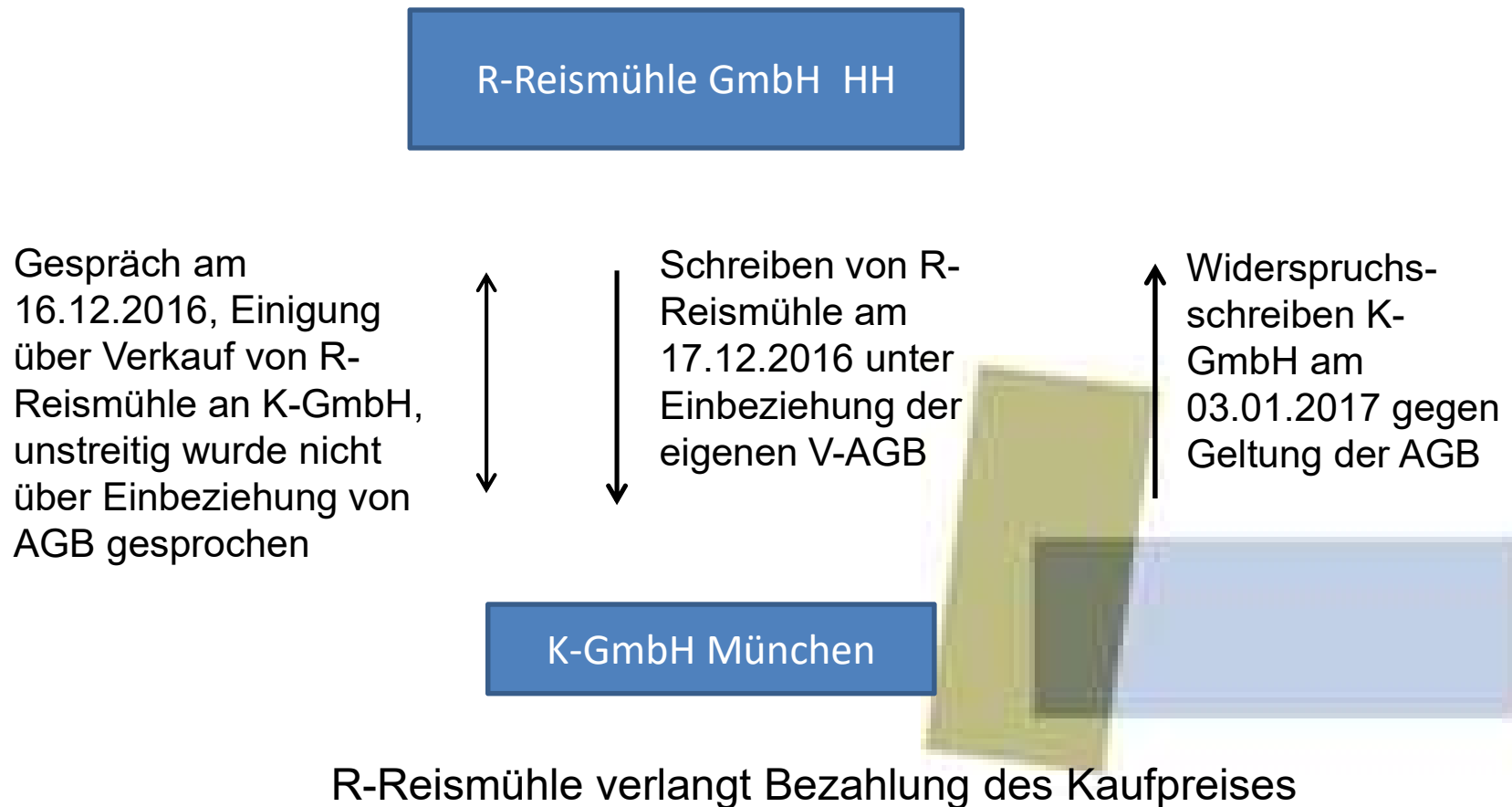
Mit Schreiben vom 17. Dezember 2016 bestätigt die R-Reismühle GmbH den Kaufabschluss unter Auflistung der Details der Einigung mit folgendem Zusatz: „Es gelten unsere Verkaufsbedingungen.“ Diese dem Schreiben nicht beigefügten Bedingungen enthalten folgende Klausel: *„Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Verträge sich ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg“*.

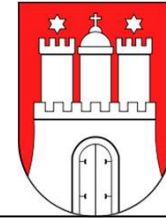
In der Antwort E-Mail vom 3. Januar 2017 des Geschäftsführers der K-GmbH an die R-Reismühle GmbH heißt es: *„Nach Rückkehr aus meinem Weihnachtsurlaub habe ich Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2016 vorgefunden. Ich bestätige unsere Einigung über die Reislieferung von 300 t zu den von Ihnen aufgeführten Konditionen. Ich widerspreche aber der Geltung Ihrer Verkaufsbedingungen.“*

Nach der Lieferung kommt es zum Streit über die Mangelhaftigkeit des Reises, wegen derer die K-GmbH die Zahlung verweigert. Die R-Reismühle GmbH erhebt vor dem Landgericht Hamburg Klage auf Zahlung des Kaufpreises. Die K-GmbH rügt die Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg.



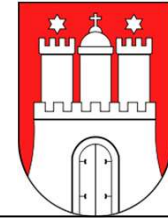
Fall: Schlechter Reis - wer muss reisen? (Skizze)





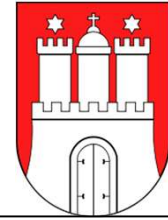
Fall: Schlechter Reis - wer muss reisen? (Lösung)

- Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg?
- Aus 12, 17 ZPO (-), Sitz der Beklagten und damit Allgemeiner Gerichtsstand ist München
- Aus § 29 ZPO (-), Erfüllungsort für die Zahlung ist München
- Aus § 38 ZPO?
 - Kaufleute (+)
 - Vereinbarung? Einbeziehung der AGB?
 - Am 16. Dezember 2016? (-)
 - Durch Grundsätze des Schweigens auf kfm. Bestätigungsschreiben?
 - Kaufleute (+)
 - Klarstellungsbedürftige Verhandlungen?
 - Wiedergabe des wesentlichen Inhalts (+)
 - Zugang des Bestätigungsschreibens zeitnah nach den Verhandlungen (+)
 - Kein unverzüglicher Widerspruch (+)
 - Rechtsfolge: Vertrag kommt mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens zustande, unabhängig davon, ob Vertrag überhaupt schon oder mit anderen Konditionen geschlossen.
 - Bestätigungsschreiben gilt grundsätzlich auch für abändernde oder ergänzende Klauseln!
 - Problem: Schutzunwürdigkeit des Absenders? Konnte nach Treu und Glauben mit Zustimmung gerechnet werden, obwohl über AGB nicht gesprochen wurde?
 - Bei Ergänzungen in Nebenpunkten kann der Absender von Zustimmungsfähigkeit ausgehen.
 - Nach h.M. bei Einbeziehung (üblicher) AGB (+), Gerichtsstandsklausel üblich
 - Nichtbeifügung der AGB im kaufmännischen Verkehr unschädlich!
 - Wirksame Einbeziehung der AGB (+)
 - Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg (+)

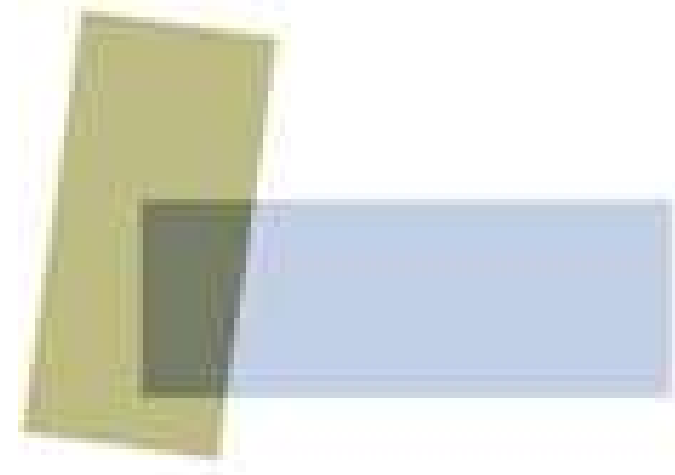


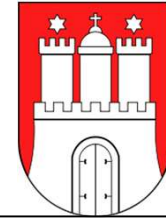
Fall: Schlechter Reis – wer muss reisen? (Leitsatz BGH, Urteil vom 24. 09. 1952 - II ZR 305/51 (Hamburg))

- a) Ein Kaufmann, der ein Bestätigungsschreiben über vorausgegangene Vertragsverhandlungen widerspruchslos entgegennimmt, bringt dadurch grundsätzlich seine Zustimmung zu dem Inhalt des Schreibens zum Ausdruck, so dass damit grundsätzlich der Inhalt des Vertrages durch dieses Schreiben bestimmt wird, auch wenn es gegenüber dem mündlich Vereinbarten abändernde oder ergänzende Bestimmungen enthält.
- b) Die stillschweigende Genehmigung des Bestätigungsschreibens umfasst grundsätzlich auch die in ihm ausdrücklich in Bezug genommenen Geschäftsbedingungen, selbst wenn diese dem Schreiben nicht beigefügt und dem Empfänger auch sonst nicht bekannt waren.



Erweiterung des Gutgläubensschutzes beim Erwerb vom Nichtberechtigten, § 366 HGB

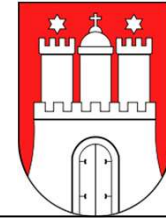




Fall: Nepper, Schlepper, Sattelschlepper (Sachverhalt)

Die Spedition Kluge GmbH möchte 5 ihrer Sattelschlepper verkaufen (Wert je EUR 30.000). Der Geschäftsführer der Neumann Gebrauchtwagen GmbH, Norbert Neumann, signalisiert Kaufinteresse als Zwischenhändler, will aber zunächst einen Käufer finden. Einige Zeit später meldet Herr Neumann, einen Interessenten gefunden zu haben, die Becker GmbH. Am 14. Mai 2014 kommt Norbert Neumann mit Peter Pott, dem Prokuristen der Becker GmbH auf das Gelände der Kluge GmbH, um die Sattelschlepper zu besichtigen. Klaus Kluge händigt Neumann die Schlüssel aus und lässt alle Fahrzeugpapiere, in denen die Kluge GmbH eingetragen ist, im Büro zur Einsichtnahme liegen, da er den Rest des Tages wegen eines auswärtigen Termins abwesend ist. Als Kluge am Abend zurückkommt, sind die Sattelschlepper weg. Nachforschungen ergeben, dass Neumann die Sattelschlepper für EUR 140.000,00 an die Becker GmbH verkauft hat. Die Becker GmbH hat sofort an Neumann bezahlt und die Sattelschlepper abgeholt. Neumann und das Geld sind verschwunden. Die Klaus Kluge GmbH verlangt Herausgabe der Fahrzeuge von der Becker GmbH. Die Becker GmbH weigert sich. Sie präsentiert den Kaufvertrag, in dem als Verkäufer die Kluge GmbH, vertreten durch die Neumann Gebrauchtwagen GmbH, angegeben ist und beruft sich darauf, sie habe geglaubt, dass die Neumann Gebrauchtwagen GmbH Vollmacht gehabt habe.

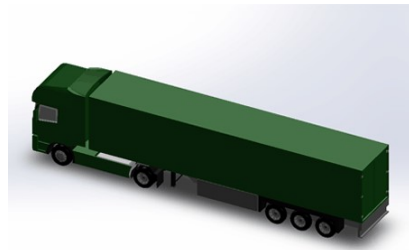
(angelehnt an OLG Hamm, Urteil vom 20.7.2010)



Fall: Nepper, Schlepper, Sattelschlepper (Skizze)

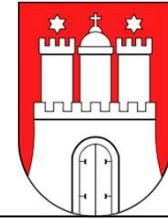
Kluge GmbH

Anspruch auf Herausgabe
der 5 Sattelschlepper?



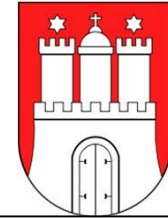
Becker GmbH

beruft sich auf Einigung mit
Neumann Gebrauchtwagen GmbH



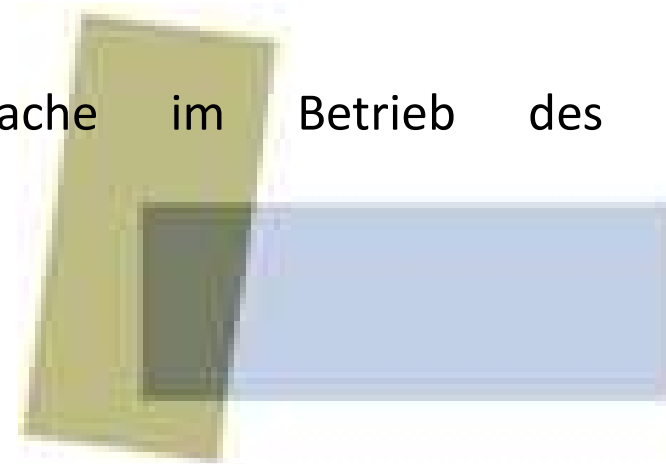
Fall: Nepper, Schlepper, Sattelschlepper (Lösung)

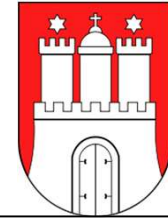
- Anspruch aus § 985 BGB?
- Kluge GmbH noch Eigentümer?
 - Eigentum übergegangen auf Becker GmbH gemäß § 929 BGB?
 - Einigung zwischen Kluge GmbH und Becker GmbH (-)
 - Aber Einigung zwischen Neumann GmbH und Becker GmbH – Muss Kluge sich diese zurechnen lassen (§ 164 BGB)?
 - Vollmacht (-)
 - Duldungsvollmacht (-) Keine Kenntnis vom Handeln als Vertreter
 - Anscheinsvollmacht (-), kein Rechtsschein, keine gewisse Dauer oder Häufigkeit
 - § 56 HGB (-) kein Angestellter, da nicht mit Wissen und Wollen des Inhabers im Laden tätig



Fall: Nepper, Schlepper, Sattelschlepper (Fortsetzung Lösung)

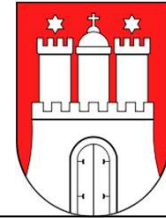
- Gutgläubiger Erwerb von Neumann GmbH als Nichtberechtigten gemäß §§ 929, 932 BGB?
 - (-) jedenfalls fehlende Gutgläubigkeit in Bezug auf Eigentum. Kluge GmbH ist im Fahrzeugbrief eingetragen
- Gutgläubiger Erwerb von Neumann GmbH gemäß § 929, 932 BGB; 366 HGB?
 - Veräußerer Kaufmann (+)
 - Veräußerung einer beweglichen Sache im Betrieb des Handelsgewerbes? (+)





Fall: Nepper, Schlepper, Sattelschlepper (Fortsetzung Lösung)

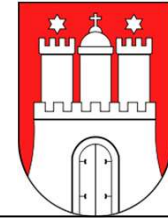
- Gutgläubigkeit, § 932 Abs. 2 BGB?
 - Eintragung der Kluge GmbH im Kfz-Brief schadet nicht stets, da dieser nichts über Verfügungsbefugnis aussagt, keine verdächtigen Umstände (Preis etc.)
 - Aber: Neumann GmbH hat nicht im eigenen Namen verfügt.
 - Str. ob § 366 HGB guten Glauben an Vertretungsmacht schützt,
 - 1. Meinung: nicht analog anwendbar → kein gutgläubiger Erwerb
 - 2. Meinung: analog anwendbar, aber nur für das sachenrechtliche Geschäft, Kondiktion nach § 812 BGB möglich (wohl h.M.) → gutgläubiger Erwerb möglich
 - 3. Meinung: analog anwendbar, keine Kondiktion (K. Schmidt) → gutgläubiger Erwerb möglich
- Kein Abhandenkommen, § 935 BGB?
 - (-) Kluge GmbH hat Besitz nicht aufgegeben, Übergabe von Schlüssel und Liegenlassen der Kfz-Papiere genügt nicht, d.h. Abhandenkommen (+)
- Kein Eigentumsverlust, § 985 (+)



Der Erwerb vom Nichtberechtigten, § 366 Abs. 1 HGB

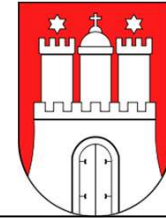
Voraussetzungen

- Veräußerer ist Kaufmann, kein „Scheinkaufmann“
- Veräußerung einer beweglichen Sache
- Im Betrieb des Handelsgewerbes
- Gutgläubigkeit in Bezug auf Verfügungsbefugnis
 - Maßstab des § 932 Abs. 2 BGB
 - Streitig, ob analog § 366 HGB auch guter Glaube an Vertretungsmacht geschützt ist
- Kein Abhandenkommen i.S.d. § 935 BGB



Der Handelskauf, §§ 373 ff. HGB

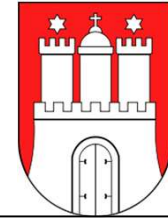
- § 373 ff. enthalten Sonderregeln für den Handelskauf (= besonderes Handelsgeschäft)
- Handelskauf:
 - Kauf-, Tausch oder Werklieferungsvertrag über Waren (§ 373 HGB) oder Wertpapiere (§ 381 HGB)
 - Grundsätzlich reicht einseitiges Handelsgeschäft, §§ 373-376 HGB
 - Ausnahmsweise beidseitiges Handelsgeschäft erforderlich: §§ 377, 379 HGB



Sonderregeln beim Handelskauf, §§ 373 ff.

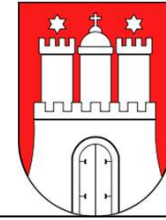
HGB

- Erweiterung der Rechte des Verkäufers beim Annahmeverzug, §§ 373 f. HGB
 - Hinterlegung auch bei **anderen Sachen als Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten**, § 373 Abs. 1 HGB und an jedem sicherem Ort, nicht nur beim Amtsgericht (\neq § 372 BGB), keine Erfüllungswirkung
 - Selbsthilfeverkauf nach Maßgabe des § 373 Abs. 2 HGB als Beauftragter – Kaufpreisanspruch kann gegen Anspruch auf Erlösherausgabe aufgerechnet werden (\neq BGB: Hinterlegung des Erlöses) → Erfüllungsanspruch auf Lieferung der Sache erlischt
 - Rechte des BGB bleiben unberührt
- Bestimmungskauf, § 375 HGB
- Fixhandelskauf, § 376 HGB
 - Regelung des relativen (!) Fixgeschäfts wie § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB
 - Sofortiges Recht zum Rücktritt bei Fristüberschreitung (= § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB), bei Verzug auch Schadensersatz statt Leistung (\neq BGB: Fristsetzung erforderlich), Erfüllungsanspruch bleibt nur bei sofortigem Vorbehalt!
- Aus Examenssicht wichtigste Vorschrift: § 377 HGB (Rügeobliegenheit bei Mängeln) gilt nur bei beiderseitigen Handelsgeschäften

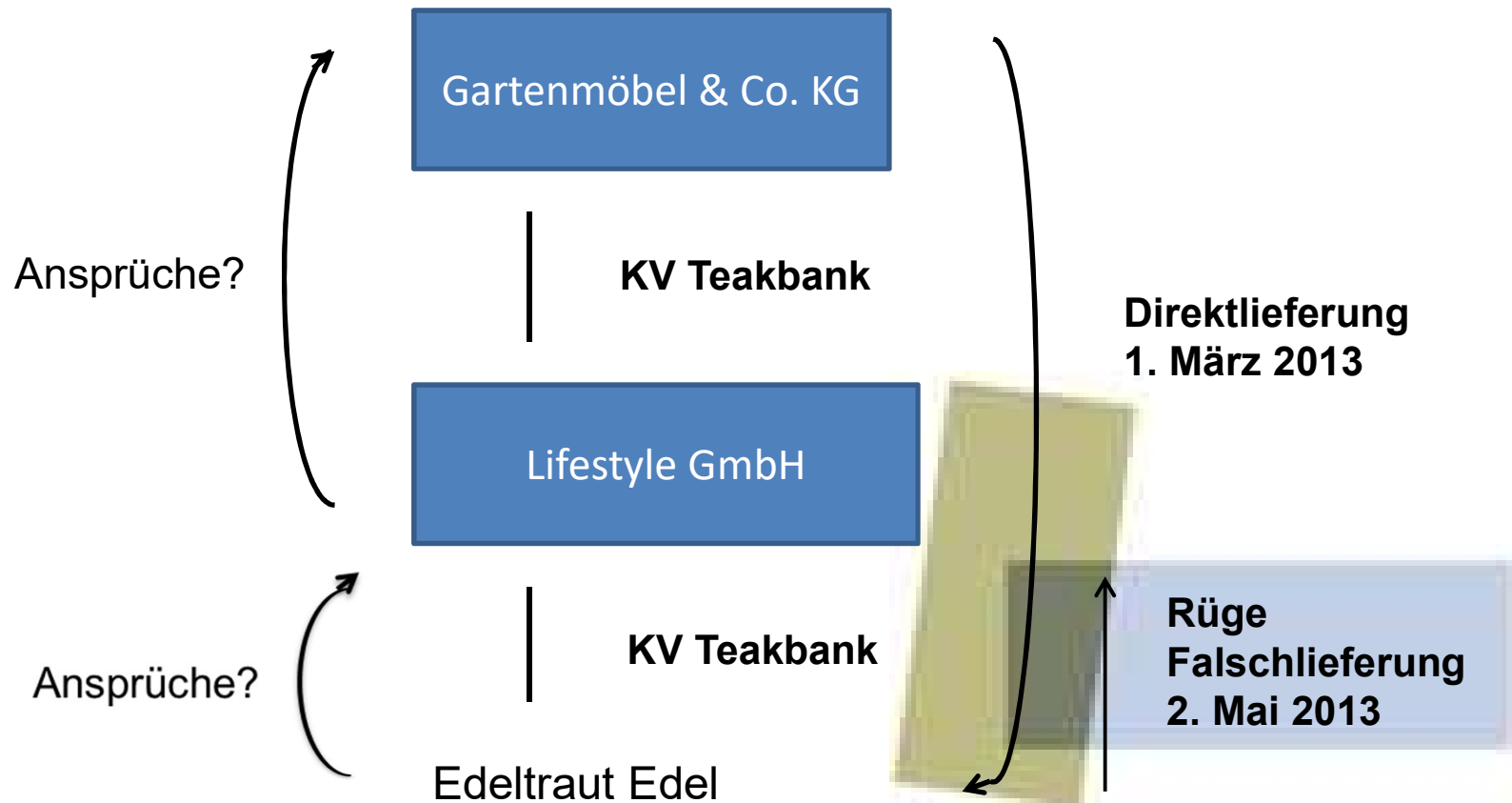


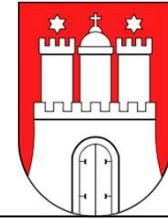
Fall: Die Teakbank aus Eiche (Sachverhalt)

Edeltraut Edel kauft bei der Lifestyle GmbH nach einem dort ausgestellten Muster eine Teakbank. Da die Teakbank nicht vorrätig ist, bestellt die Lifestyle GmbH die Teakbank bei dem Großhändler Gartenmöbel & Co KG und vereinbart mit dem Großhändler, dass dieser die Bank direkt zu Frau Edel liefert. Die Lieferung erfolgt am 1. März 2013. Am 2. Mai 2013 ruft Frau Edel aufgelöst bei der Lifestyle GmbH an und teilt mit, sie hätte die Bank bei dem schönen Wetter jetzt aufstellen wollen. Nach dem Öffnen der Folienverpackung habe sie jedoch feststellen müssen, dass es sich statt ihrer schönen Designerteakbank um eine Bauernbank aus Eiche handelt. Diese könne sie schon wegen der Nachbarn keinesfalls behalten. In der Tat hat die Gartenmöbel & Co KG versehentlich eine falsche Bank geliefert. Die Gartenmöbel & Co KG weist jegliche Ansprüche kategorisch von sich. Die Lifestyle GmbH fragt nach ihrer Rechtsposition, insbesondere ob sie von der Gartenmöbel & Co GmbH Rücknahme der Bank und Rückzahlung des Kaufpreises verlangen kann und welche Ansprüche Frau Edel hat.



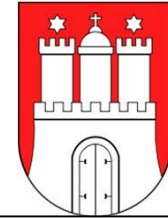
Fall: Die Teakbank aus Eiche (Skizze)





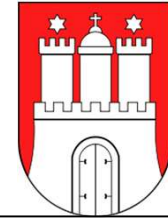
Fall: Die Teakbank aus Eiche (Lösung)

- **Ansprüche Lifestyle GmbH gegen Gartenmöbel & Co KG?** Rücknahme und Rückzahlung Kaufpreises gemäß §§ 437 Nr. 2, 346, 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB
 - Mangel i.S.d § 434 BGB? Ursprünglich (+), auch Anderslieferung (§ 434 Abs. 3 BGB)
 - Aber ev. Genehmigung der Lieferung gemäß § 377 HGB?
 - Beiderseitiges Handelsgeschäft (+), Lieferung an Verbraucher ändert nichts an Anwendbarkeit des § 377 HGB (BGH NJW 1990, 1290), § 445a Abs. 4 BGB lässt § 377 HGB ausdrücklich unberührt.
 - Ablieferung (+) auf Geheiß des Käufers an Frau Edel
 - Rechtzeitige Mangelrüge?
 - Mangel (+) § 377 HGB gilt auch für Anderslieferungen
 - Rechtzeitig? Rüge ist zwar unmittelbar nach Entdeckung des Mangels erfolgt, aber nur bei verdeckten Mängeln ausreichend, hier liegt offener Mangel vor, denn tunliche Untersuchung erfordert Öffnen der Transportverpackung, zwei Monate nach Ablieferung unverzüglich (-); Lieferung an Verbraucher führt nicht zur Fristverlängerung
 - Keine Arglist des Verkäufers (+) Versehen des Lieferanten
 - Ware genehmigt, Mängelansprüche der Lifestyle GmbH (-)



Fall: Die Teakbank aus Eiche (Lösung)

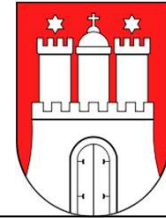
- Ansprüche von Frau Edel gegen Lifestyle GmbH nach § 437 BGB
 - Mangel (+), § 377 HGB unanwendbar, da nur einseitiges Handelsgeschäft
 - Mängelrechte gemäß § 437 BGB:
 - Nacherfüllung nach § 439 BGB
 - Rücktritt nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 BGB (nach Fristsetzung)
 - Minderung nach § 441 BGB: kommt nicht in Betracht
 - Schadensersatz nach §§ 440, 280, 281, 283 und 311a BGB: Schadensersatz (-), kein Verschulden



Fall: Ihr „teakt“ doch nicht richtig! (Sachverhalt)

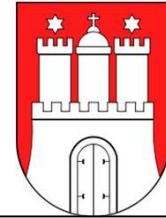
Die Lifestyle GmbH bestellt am 20. März 2017 bei der Gartenmöbel & Co KG 200 Klappstühle. Am 1. April 2017 werden Klappstühle geliefert. Am 3. Mai 2017 wundert sich der Geschäftsführer der Lifestyle GmbH, dass keine Klappstühle mehr am Lager sind. Es stellt sich heraus, dass die Gartenmöbel & Co KG statt 20 Paletten mit je 10 Klappstühlen versehentlich nur 18 Paletten geliefert hat. Lieferschein und Rechnung lauteten auf 200 Stühle, und die Rechnung wurde bereits bezahlt. Die Lifestyle GmbH verlangt nun von der Gartenmöbel & Co KG Nachlieferung von 20 Klappstühlen, hilfsweise Rückerstattung des überzahlten Kaufpreises für die 20 Stühle.

Rechtslage?



Fall: Ihr „teakt“ doch nicht richtig (Lösung)

- Anspruch auf restliche Lieferung (20 Stühle) als Nacherfüllung, § 437 Abs. 1 BGB?
 - Mangel (+) § 434 Abs. 3 BGB: verdeckte Minderlieferung ist Sachmangel
 - Genehmigung der Lieferung als vollständig gemäß § 377 HGB?
 - Beiderseitiges Handelsgeschäft (+)
 - Rechtzeitige Rüge? (-) offener Mangel
 - Keine Arglist, (+) keine Anhaltspunkte
 - Ware genehmigt, Nacherfüllungsanspruch der Lifestyle GmbH(-)
- Anspruch auf Rückerstattung des anteiligen Kaufpreises, § 812 Abs.1 S. 1 BGB
 - Etwas erlangt
 - Leistung
 - ohne Rechtsgrund (-) Ware gilt als vertragsgemäß geliefert, Lifestyle GmbH muss den vollen Kaufpreis zahlen (vgl. BGH NJW 1984, 1964)

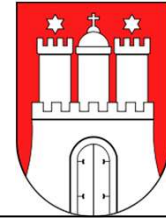


Fall: Ihr „teakt“ doch nicht richtig! (Abwandlung)

Bei der Überprüfung wird festgestellt, dass die Mengenabweichung bei der Eingangskontrolle bereits bemerkt worden ist und dass ein Einkaufsmitarbeiter am 2. April 2017 ein Schreiben an die Gartenmöbel & Co KG gesandt hat, mit der die Minderlieferung gerügt wurde.

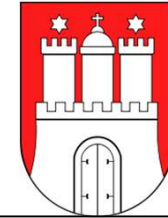
Eine Reaktion der Gartenmöbel & Co KG erfolgte nicht.

Auf Nachfrage teilt die Gartenmöbel & Co KG mit, das Schreiben habe sie nicht erhalten. Rechtslage?



Fall: Ihr „teakt“ doch nicht richtig (Lösung Abwandlung)

- Anspruch auf Lieferung, § 433 Abs. 1 BGB?
 - Rechtzeitige Rüge?
 - Zugang hier streitig
 - Nach § 377 Abs. 4 HGB reicht für Rechtzeitigkeit die Absendung
 - Regelung der Verzögerungs- oder auch der Verlustgefahr? Streitig! H.M.: Nur Verzögerungsgefahr, Beweislast für Zugang und Risiko des Verlusts trägt Käufer (BGH NJW 1987, 2235)
 - Zugang nicht beweisbar → Rechtzeitige Rüge (-)
- Lösung wie Ausgangsfall: Kein Anspruch der Lifestyle GmbH auf weitere Lieferung und volle Zahlungspflicht



Rügeobliegenheit bei Mängeln, §§ 377 ff. HGB

- Voraussetzungen:
 - Beiderseitiges Handelsgeschäft: Auch bei Direktlieferung an Verbraucher gegeben (BGH NJW 1990, 1290)
 - Ablieferung an Käufer oder von ihm benannte Person
 - Verletzung Rügeobliegenheit in Bezug auf Mängel
 - Mangel: auch Minderlieferungen und Anderslieferungen
 - Inhaltliche Anforderung: Rüge muss Art und Umfang der Mängel erkennen lassen
 - Rechtzeitigkeit der Rüge
 - unverzügliche Rüge:
 - erkennbare Mängel: nach unverzüglicher Untersuchung,
 - versteckte Mängel: nach Entdeckung
 - Absendung reicht für die Rechtzeitigkeit, streitig, ob § 377 Abs. 4 HGB nur Verzögerungsgefahr oder auch Verlustgefahr regelt. H.M. nur Verzögerungsgefahr, d.h. Beweislast für Zugang und Verlustgefahr liegen beim Käufer (BGH NJW 1987, 2235)
 - Keine Arglist des Verkäufers, § 377 Abs. 5 HGB
- Rechtsfolge: Ware gilt als genehmigt, Minderlieferungen sind zu bezahlen (BGH NJW 1984, 1964)